

STADTVERWALTUNG MÜHLACKER
- A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g -
Donnerstag, den 08.10.2020 Nr. 46, Sonder-ÖBK

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen für die Große Kreisstadt Mühlacker aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Große Kreisstadt Mühlacker erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) sowie in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2(Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 30.09.2020 gültigen Fassung, folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

A. Entscheidung

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
2. Alle Personen, die an einer Beerdigungsfeier (Beerdigung oder Trauerfeier) auf einem Friedhof teilnehmen bzw. diese besuchen, haben während ihres Aufenthalts auf dem Friedhof eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.
3. Für den Fall, dass die Veranstaltung entgegen Ziffer 1 dennoch stattfindet, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.
- Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft

Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Seit dem 22.09.2020, speziell aber in der vergangenen Woche, sind die Fallzahlen für COVID-19 im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mühlacker deutlich gestiegen. In den letzten 7 Tagen wurden täglich durchschnittlich drei Neuinfektionen festgestellt. Damit ist lokal der Schwellenwert von 50 Fällen / 100.000 EW in 7 Tagen deutlich und anhaltend überschritten.

Im Zuge der Ermittlungen zeigten sich in den letzten Wochen Einträge in einem Pflegeheim, in vier Schulen, eine größere Arztpraxis und drei Unternehmen in Mühlacker.

Nach näherer Prüfung war festzustellen, dass sich die betreffenden Personen über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Ebenso verhält es sich mit den Kontakten dieser Personenkreise. Eine lokale Fallhäufung mit enger örtlicher Begrenzung ist nicht festzustellen; vielmehr zeigen sich diffuse, nicht mehr nachvollziehbare Infektionsketten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 S. 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Große Kreisstadt Mühlacker ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) sowie in Verbindung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2(Corona-Verordnung – CoronaVO) für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei dem Coronavirus COVID-19 / SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG (vermehrungsfähiges Agens - Virus, Bakterium, Pilz, Parasit - oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann). Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Aufgrund der unter B.I. beschriebenen erhöhten Rate von COVID-positiven Menschen in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Mühlacker ist zu erwarten, dass überall dort, wo Menschen zusammen sind/sein müssen, die Infektionsketten nicht mehr sicher unterbrochen werden können.

2. Als Maßnahme wird daher die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 50 Personen bei privaten Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, angeordnet.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei derartigen Veranstaltungen ergibt sich aus den Erkenntnissen der letzten Wochen und Monaten. Diese haben gezeigt, dass sich gerade bei Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreise Infektionen in verstärktem Maße verbreiten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) erklärt hierzu: *„Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, $<5\mu\text{m}$), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden.*

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder ggf. auch bei sportlicher Aktivität. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist es daher ratsam, derartige Situationen zu vermeiden.“ (Stand 05.10.2020)

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl von privaten Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, wird in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 29. September 2020 ausdrücklich als Maßnahme vorgegeben.

3. Als eine weitere Maßnahme wird die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bei der Teilnahme oder dem Besuch einer Beerdigungsfeier (Beerdigung oder Trauerfeier) auf einem Friedhof angeordnet.

„Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann oder eingehalten wird. Das Tragen

von MNB im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen.“ (Stand 05.10.2020). Aufgrund der oben beschriebenen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus im Stadtgebiet und der Tatsache, dass im Rahmen von Beerdigungsfeier (Beerdigung oder Trauerfeier) verschiedene Personen- und Altersgruppen, die teilweise besonders gefährdet sind, zusammentreffen, stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzbedeckung bei diesen Veranstaltungen einen zusätzlichen adäquaten Schutz vor einer etwaigen Ansteckung/Verbreitung des neuartigen Coronavirus dar.

4. Die Ortspolizeibehörde kommt daher zum Ergebnis, dass die Maßnahmen (A. Ziffern 1 bis 4) geeignet sind, den hiermit verbundenen Zweck –Infektionsschutz gegen COVID-19- zu erreichen, und auch erforderlich, da kein milderes geeignetes Mittel ersichtlich ist, das denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt.

Aus den genannten Gründen sowie der ungleich höheren Wahrscheinlichkeit der weiteren unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus sind die hiermit ausgesprochenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich. Diese Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse jedes Einzelnen an einem uneingeschränkten Aufenthalt im öffentlichen Raum oder privaten Raum und das Interesse der mittelbar betroffenen Anbieter von Räumlichkeiten. Die unkontrollierte und nicht mehr nachverfolgbare weitere Verbreitung des Coronavirus stellt eine intensive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dar. Die durch die Verbote möglichen Beeinträchtigungen wiegen dagegen weniger schwer und sind jedem Einzelnen zumutbar.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung wird am 08.10.2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 09.10.2020, 00:00 Uhr, in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.10.2020, 23:59 Uhr, außer Kraft.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, erhoben werden.

Gegen den Sofortvollzug kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 75133 Karlsruhe, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
S c h n e i d e r
Oberbürgermeister